



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### **Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



x Carl Georg von Wächter. c

Vortrag

gehalten in der juristischen Gesellschaft Berlins

von

Heinrich Dernburg.



Balle a. S.,

Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses.

1880.

+  
1880 MB

HARV-DEP  
GER  
909  
WAE/2

JUN 1 1927

**BK 2004**

M. G. Die juristische Gesellschaft Berlins hat seit ihrem Anbeginn stetig die edle Sitte gepflegt, das Gedächtniß hervorragender deutscher Juristen nach ihrem Dahinscheiden dadurch festzuhalten, daß sie sich ein Bild ihres Lebens und Wirkens vorführte. Vor nunmehr neunzehn Jahren feierte sie in solcher Weise das Andenken Savignys, als dieser große Rechtslehrer im 83. Jahre seines Lebens seine irdische Laufbahn vollendet hatte. Damals trat neben Heydemann, welcher einen duftigen Kranz auf das frische Grab seines Lehrers und Meisters legte, Wächter in ihrer Mitte auf und gab in warmen Worten, das Wirken Savignys verherrlichend, den Gedanken der Savigny-Stiftung zur Förderung der vergleichenden Rechtswissenschaft Ausdruck und Begründung.

Heute ist es unsere Ehrenpflicht Wächters zu gedenken, nachdem auch ihn das Schicksal der Sterblichen betroffen hat.

Uns Allen steht Wächter vor dem geistigen Auge, wie er als Redner in Ernst und Scherz zu überzeugen, zu bestimmen, zu zünden wußte. Wir glauben die mittelgroße Gestalt in der gewandten Haltung, mit den elastischen Bewegungen vor uns zu sehen und den Fluß der Worte zu hören, die ihm gleichmäßig und sicher mit leichtem Anflug schwäbischen Dialekts entflohen. Anempfindend, sanguinisch und beweglich wußte sich Wächter sofort mit seinem Publikum in geistigen Kontakt zu setzen und die diesem

gemäße und entsprechende Form unmittelbar zu treffen, seine realistische Auffassung gab den Dingen, die er behandelte, die scharfe, klare Beleuchtung. Vertreter des gesunden Menschenverstandes, eine Gabe, die seltener ist, als man vermeinen sollte, war er stets Allen verständlich und den Meisten genehm. So war er zum Lehrer geboren, zur Beredung und Leitung öffentlicher Versammlungen vorzüglich geschickt. Mit Menschen zu verkehren war ihm Bedürfnis und Freude, in die Gesellschaft, die er pflegte, brachte er Anregung und Leben. Die Annehmlichkeit seines Wesens, seine Lebenslust und chevalereske Art mußte ihm die Herzen gewinnen, während seiner Persönlichkeit Stellung und litterarische Bedeutung den sichern Hintergrund gab. Doch zu lebhaft war sein sanguinisches Temperament, zu impressionabel und ehrgeizig seine Natur, zu vielseitig seine Thätigkeit, als daß er sich selbst in allen Lagen vollständig gleich bleiben konnte. Mochten ihm aber darüber im Leben selbst Freunde zürnen, dem Dahingeshiednen gegenüber trübt es das Gefühl der Liebe und Verehrung nicht, daß auch ihm menschliches Irren und Fehlen nach der besondern Weise seines Charakters nicht fern blieb.

Karl Joseph Georg Siegismond Wächter wurde am 24. December 1794 zu Marbach am Neckar, einem altwürttembergischen Städtchen, geboren. Sein Vater Eberhard Wächter, damals Oberamtmann, später Konsistorialdirector in Stuttgart, war ein angesehener Beamter, von welchem Wächter die Tradition deutschen Beamtenthums ererbte. Die fröhliche Natur aber, die Kunst zu fabuliren war auch bei Wächter ein Erbtheil der Mutter. Ueber Kindheit und Jugend Wächters hat sein Sohn Oskar im schwäbischen Merkur — in dem Nekrolog der Sonntagsbeilage von 1. Februar d. J. — Mittheilungen gemacht, aus denen wir mehrere Einzelheiten entnehmen.

Neben fünf Schwestern war er der einzige Sohn. Während die schweren Kriegszeitern die Sorge der Bevölkerung und auch der Eltern Wächters in Anspruch nahmen, tummelte sich der Knabe ungebunden in der Landstadt und deren anmuthigen Umgebungen umher. Einmal fiel er dabei vom dritten Stock eines Neubaus und brach den rechten Arm, so daß lebenslang der linke aushelfen mußte. Ja es kam vor, daß ein durchziehendes französisches Regiment Gefallen an dem muntern Knaben fand und ihn fünf Tage-märche mit sich nahm. Als die Familie unfres Wächter Marbach in Folge der Versehung des Vaters nach Eßlingen verließ, widmeten ihm die Mitschüler ein Gedicht zum Abschied von Marbach, „den 17. Juli 1807“, mit den Zeilen: „Wer schritt uns als Soldat so kühn, wie Karl voran.“ Strengere Schule begann in Eßlingen. Der tüchtige Rektor Neuß handhakte dort die pädagogischen Mittel der alten Zeit energisch. Noch dreißig Jahre später dankte ihm Wächter mit dem Worten „Ohne Ihre Strenge wäre ich nicht der geworden, den sie vor sich sehen.“ Das Gymnasium zu Stuttgart, wohin die Eltern weiter verseht wurden, vollendete die Gymnasialbildung Wächters. Als Abiturient gieng seine Neigung auf das Studium der Medicin. Der Vater dagegen bestimmte ihn zur Theologie, doch König Friedrich von Würtemberg, dem die Liste der Abiturienten vorzulegen war, entschied durch Machtwort „Soll Jurist werden, weil sein Vater Jurist ist.“

Raum irgend ein deutsches Land hat eine solche Fülle von hervorragenden Männern in Litteratur und Kunst hervorgebracht, als das kleine Würtemberg. Gewiß ist sein Volk besonders begabt, in dessen Anlage sich wunderbar Phantasie, Poesie, philosophischer Geist und praktischer Realismus vereinigen, aber die reiche Ausbildung ist doch der Gebiegenheit des Schulunterrichts zu danken,



welcher die seit der Reformation vorzüglich gepflegte klassische Bildung weiten Kreisen des Mittelstandes seit langer Zeit vertraut gemacht hat.

Wenn aber die Dichtkunst, wie die Musik in Süddeutschland vorzugsweise ihre Schwingen entfalten, ernste Wissenschaft und philosophisches Denken allen deutschen Stämmen gemeinsam scheint, so ist doch die Gestaltung des Rechts vorzugsweise Norddeutschland zugefallen. In Südwestdeutschland insbesondere mußte die staatliche Zersplitterung und der dort auf das Aeußerste getriebene Partikularismus der Rechte eine selbstständige Ausbildung des Rechts sehr erschweren. In Norddeutschland dagegen entstand bereits im frühen Mittelalter Eike von Repgow's Werk, welches den deutschen Rechtsideen einen zu allgemeinerer Anerkennung kommenden Ausdruck verlieh und das von dauernder Bedeutung geblieben ist. Denn im Anschluß hieran konnten die norddeutschen, insbesondere die sächsischen Juristen einigermaßen dem Anprall des römischen Rechts Stand halten, welches seit dem 16. Jahrhundert Deutschland befruchtend, aber auch verheerend überfluthete. Auf Grund des gemeinen Sachsenrechts und der sächsischen Konstitutionen wurde dann in mühevoller Entwicklung aus römischen und deutschen Rechtsätzen ein eigenthümliches, den neueren deutschen Verhältnissen entsprechendes Recht, wenn auch zunächst in kasuistischer Weise gestaltet, das in den sogenannten *usus modernus pandectarum* seinen Wiederhall fand. Hieraus ist endlich, befruchtet durch die systematischen Gedanken der naturrechtlichen Schule und getragen durch die Energie eines großen Staates das allgemeine Landrecht für die preussischen Staaten hervorgegangen, in welchem die Bewegung des deutschen Rechts seit dem 16. Jahrhundert einen zeitweiligen Abschluß fand.

Immerhin ragt in Südwestdeutschland die Thätigkeit Württembergs auch auf dem Rechtsgebiet verhältnißmäßig hervor; seinem

Recht sicherte ein eignes Landrecht eine gewisse Selbstständigkeit und die stets ausgezeichnete Universität Tübingen auch wissenschaftliche Entwicklung.

In meisterhafter Darstellung hat Wächter im ersten Band seines württembergischen Privatrechts, die Geschichte der Abfassung des ersten württembergischen Landrechts im 16. Jahrhundert unter Herzog Christoph geschildert. In klaren Zügen tritt uns hier das Bemühen des Herzogs zur Erhaltung des heimischen Rechts bei der von ihm geplanten Gesetzgebung, die Verdroffenheit der Stände, endlich der nur auf das römische Recht gerichtete Sinn der aus Tübinger Doktoren zusammengesetzten Redaktionskommission entgegen. „Diemeil,“ heißt es in dem von Wächter mitgetheilten Bericht, „die eingesendeten Lokalrechte ganz ungleich, einander widrig, auch meistentheils den gemeinen geschriebenen Rechten, mitunter auch der Billigkeit entgegen seien, so sei es vergeblich, unmöglich, und in keiner Hinsicht zu rathen und zu thun, daß die in großen Haufen vor sie gelegten Gebräuche und Satzungen dieses Mal gelesen oder erwogen, vielweniger daß aus ihnen ein wohlbedächtiges, gutes und gleichmäßiges Landrecht genommen und gemacht werden könne.“ Die zur Mitwirkung aufgeforderten Prälaten und Städteabgeordneten ihrerseits meinten, „sie seien hierzu nicht geschickt, der Rechte und anderer Erforderniß ganz ohnverständlich und zur ordentlichen Verrichtung der Sache untauglich; so würden sie bei dem Geschäft nichts helfen können und nur mit großen Unkosten daliegen müssen.“ Das Ende war, daß durch das württembergische Landrecht die Reception des römischen Rechts, wie man es zur Zeit verstand, in Württemberg in weitestem Umfang vollendet wurde, nur nahm man für das Erbrecht, das dem bisherigen württembergischen Recht ganz fremde, wenn auch auf deutscher Grundlage ruhende, von dem Juristen Zasius revidirte, zu den litterarischen Erschei-



x Carl Georg von Wächter. c

Vortrag

gehalten in der juristischen Gesellschaft Berlins

von

Heinrich Dernburg.



Halle a. S.,

Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses.

1880.

7  
NOOS AB

HARV-DEP  
GER  
909  
WAE/D.

Mit Schrader, Robert Mohl, Wächter-Spittler begründete Wächter seit 1826 die Tübinger kritische Zeitschrift und veröffentlichte in derselben, wie in dem civilistischen Archiv und im neuen Archiv des Kriminalrechts zahlreiche und bedeutende Abhandlungen. Seine häuslichen Umstände waren glückliche, bereits im Jahre 1822 hatte er sich mit Emilie, der Tochter des Kaufmanns Baumeister in Hamburg vermählt, die ihm zwei Söhne und zwei Töchter brachte und bis zu seinem Lebensende mit ihm verbunden blieb. Auch ein Haus baute er sich in Tübingen vor dem Neckarthor, welches dann später während des Wegzugs Wächters nach Leipzig Umland erwarb, und in dem derselbe sein Leben beschloß; einen Obstgarten legte Wächter mit eigener Hand an. Im März 1833 jedoch folgte er dem Ruf als Professor des Kriminalrechts nach Leipzig. Damals war diese Universität noch in der mittelalterlichen Verfassung befangen, welche sie seitdem fast ganz abgestreift hat. Bei zahlreichen akademischen Gelegenheiten war lateinische Rede unumgänglich, so daß sich Wächter veranlaßt sah, lateinische Konversationsstunden auf seinen täglichen Spaziergängen im Rosenthal zu nehmen. Dies lag freilich seinem Fach näher, als die lästige Nothwendigkeit, in die Kommunalgarde einzutreten und deren Uebungen mitzumachen. Noch hatte die Juristenfakultät Leipzigs eine Spruchthätigkeit, welche der des vielbeschäftigsten deutschen Gerichtshofs nichts nachgab. Da nun Wächter auch bald zum sächsischen Appellationsrath ernannt wurde, so blieb bei solcher Ueberbürdung wenig Zeit für schriftstellerische Thätigkeit übrig. Um so erfreulicher war der glänzende Ruf in die Heimat als Kanzler und erstes Mitglied der Juristenfakultät Tübingen. Dort fand Wächter 1836 den wärmsten Empfang durch Ehrenpforte und Geleit der Bürgergarde, Verleihung des städtischen Ehrenbürgerrechts und Bewillkommnung seitens der Universität. Das Amt als Kanzler verlieh

ihm die Mitgliedschaft der zweiten Kammer. Er nahm an deren Berathungen, insbesondere beim Strafgesetzbuch und den Ablösungsgesetzen, lebhaften Antheil. 1839 wurde er zum Präsidenten der Kammer gewählt. Wegen des ihm hiermit zugleich obliegenden Präsidiums des ständigen Ausschusses mußte er seinen Wohnsitz in Stuttgart nehmen, womit seine Lehrthätigkeit zeitweise unterbrochen war.

Die folgenden Jahre bilden einen Höhepunkt in Wächters Leben. Von seinem König geschätzt, mit dem Erben des Throns befreundet, an der Spitze der Volksvertretung nahm er die einflussreichste Stellung ein. Es war die Zeit der ernstesten Arbeit, aber auch des vollsten überschäumenden Lebensgenusses. Die öffentliche Meinung freilich wollte finden, daß die Hofluft der Haltung des Gelehrten und des Staatsmanns Abbruch thue. Viele grollten, daß die damals in Württemberg bedrohte, in der Person Friedrich Wischers angetastete Freiheit der Universitätslehre in dem Kanzler den festen Halt nicht fand, den man von ihm erwarten konnte. Weniger bedeutete zur Zeit, daß im Jahre 1840 unter Wächters Kanzlerschaft der Mecklenburger Fritz Reuter aus Tübingen, wohin er sich nach seiner Degradation zur Wiederaufnahme seines Studiums gewendet hatte, durch Verfügung des Ministers wegen unvollständiger Papiere ausgewiesen wurde, trotzdem die Immatrikulationskommission die angebotne Bervollständigung abzuwarten befürwortet hatte.

Als in jener Zeit der Gedanke eines württembergischen Civilgesetzbuchs auftauchte, widersetzte sich demselben Wächter entschieden; indem er forderte, daß zuvörderst der Inhalt des in Württemberg geltenden Civilrechts vollständig klar gelegt werde, um hierauf einen soliden Neubau zu gründen. Dies veranlaßte König Wilhelm von Württemberg Wächter zu bestimmen eine Darstellung des

württembergischen Privatrechts zu verfertigen. Im Jahre 1838 erschien der erste Band dieses Hauptwerks Wächters, welcher die Geschichte des württembergischen Rechts behandelt und bis auf die neuere Zeit fortgeführt hat. Nicht bloß für Württemberg ist dies Werk von hohem Werth. Indem es die Geschichte des Rechts eines deutschen Stammes darlegt, und namentlich auch eingehend die Zeit nach der Reception des römischen Rechts schildert, liefert es einen wichtigen Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte überhaupt. Die deutsche Litteratur dürfte wenige gleichwerthige Arbeit gleicher Art aufzuweisen haben. Noch Größeres versprach die Fortsetzung des Werks, welche mit dem zweiten Band die dogmatische Darstellung des württembergischen Privatrechts in Angriff nahm.

Zur Würdigung dieser Arbeit sind jedoch einige allgemeine Bemerkungen über die Entwicklung der deutschen Rechtswissenschaft in der ersten Hälfte des Jahrhunderts einzuschalten. Der Grundgedanke der historischen Schule hätte dahin führen müssen, das praktische Recht Deutschlands, wie es in den Territorien des gemeinen, deutschen Rechts galt und im Allgemeinen Landrecht für Preußen formulirt war, als das historisch Gegebene anzuerkennen, aus seinen geschichtlichen Grundlagen zu erläutern, zu vervollständigen, zu vergeistigen. Das Studium des code civil der gleichfalls auf germanischer und gemeinrechtlicher Grundlage ruht, hätte eine vollkommene Ergänzung liefern können. Statt dessen ging man vorzugsweise auf das reine römische Recht zurück, nicht als historische Quelle und unvergängliches Muster juristischer Kunst, sondern als praktisches Recht. Für die Geschichte des römischen Rechts und für den tieferen Einblick in seine Gestaltung und seinen Zusammenhang leistete man hierbei Unvergleichliches und machte Deutschlands wissenschaftliche Schule maßgebend für die benachbarten Kulturvölker. Aber der deutschen Praxis wurde man nicht gerecht.

Dies trat bereits in dem anziehenden jugendfrischen Werk Savignys über den Besitz hervor. Noch einseitiger aber wurde solche Tendenz von zahlreichen Jüngern der historischen Schule verfolgt. Wiederum erschien, wie im 16. Jahrhundert Vielen das Corpus juris civilis als das unmittelbar anwendbare Gesetz Deutschlands. Die Reception des römischen Rechts in complexu galt als unantastbares Dogma, die Abweichungen der Praxis aber als Irrthum, welcher besserer Erkenntniß zu weichen habe. Zu Ende der dreißiger Jahre nun trat die romanistische Jurisprudenz dem praktischen Recht und dem System näher. In dieser Zeit entstanden unübertroffene Denkmale der deutschen dogmatischen Jurisprudenz. Buchta schrieb 1838 seine kurzen und klassischen Pandekten, die vollendetste Darstellung des justinianischen Rechts, verklärt in der Anschauung eines der originellsten juristischen Denker; Savigny begann sein System des heutigen römischen Rechts, Kierulff gab die Theorie des gemeinen Civilrechts, Wächter das württembergische Privatrecht heraus. Es war einzig Kierulff, der mit seinem eindringenden philosophischen Geiste den entscheidenden Gesichtspunkt scharf aussprach, daß in der deutschen Praxis ein selbständiges aus deutschem und römischem Recht bestehendes Recht lebe, welches aus sich selbst begrifflich zu konstruiren sei, das aber mit dem gesammten Detail des im Corpus juris enthaltenen Stoff nicht identificirt werden könne. Solche Anschauungsweise war Wächter befremdlich, aber nach seiner Geistes- und Studienrichtung handelte er doch instinktiv in ihrem Sinn. In seinem württembergischen Privatrecht, welches auch das gemeine Recht in seinen Bereich zieht, wird dasselbe nach seiner heutigen praktischen Gestaltung aufgefaßt, ohne daß der vielfach vorhandene Gegensatz zum römischen Recht in das volle Bewußtsein des Schriftstellers tritt. Während Savignys System die historische Betrachtungsweise im Vordergrund steht, so daß ihm das römische Recht



den freilich vielfach überwundenen Ausgangspunkt bildet, und Kierulff das gegebene Recht in tiefsinniger Weise konstruirt, ist bei Wächter der praktische Kopf thätig, welcher das dem Leben Fremde unmittelbar zurückweist.

Diese großartig angelegten Werke blieben unvollendet, keines ist über den allgemeinen Theil des Systems hinaus gekommen. Wächter hat in seinen Erörterungen noch Vorarbeiten für die Fortsetzung veröffentlicht. In denselben ist namentlich auch das württembergische Hypothekenrecht so behandelt, daß der leider früh dahingegangene Römer, dessen festem und reinen Charakter strenge Wahrheit höchstes Gesetz war, aussprechen konnte: Wächter habe die Theorie dieser schwierigen und wichtigen Lehre für Württemberg erst geschaffen. Der Stuttgarter Epoche gehört außerdem die Herausgabe der Beiträge zur deutschen Geschichte, insbesondere zur Geschichte des deutschen Strafrechts an, welche in meisterhafter Darstellung über Behmgericht und Faustrecht des Mittelalters, wie über die Hexenproceffe handeln und in denen Wächter die sophistische Beschönigung der Hexenproceffe durch schwächliche Romantik mit Energie zurückwies.

Die Umwälzungen des Jahres 1848 hatten auch für Wächter tiefgreifende Folgen. Die Regierung, mit welcher er bisher zusammen gewirkt hatte, wurde gestürzt, und ein neues Ministerium aus der liberalen Minorität der Kammer genommen, was die Niederlegung seines Amtes als Präsident der Kammer zur Folge hatte. In den Bewegungen jener Jahre schlug Wächter, der auch dem Frankfurter Vorparlament angehörte und in den Fünfsziger Ausschuß gewählt wurde, eine vermittelnde und gemäßigte Richtung ein. Da die württembergische Regierung in der Reaktionszeit die in den Bewegungsjahren eingeführte Verfassung für Württemberg einseitig wieder änderte, legte Wächter, welcher hiermit nicht übereinstimmte,

sein Amt als Kanzler nieder. Damit war ihm Tübingen verleidet. Einige Monate nach jenen Ereignissen im Sommer 1851 folgte er der Berufung zum Präsidenten des Oberappellationsgerichts der vier freien Städte in Lübeck, und trat hiermit in die angesehenste richterliche Stellung Deutschlands damaliger Zeit ein. Doch mit dem schwerfälligen Formalismus der Behandlung der Sachen bei diesem Gerichtshof konnte er sich nicht befreunden. Da er in fast allen Proceffen selbst das Korreferat und zwar größtentheils in ausführlichen schriftlichen Ausarbeitungen übernehmen mußte, fühlte er seine Kraft übermäßig angestrengt. Es ergriff ihn eine unwiderstehliche Sehnsucht nach der freieren akademischen Thätigkeit. So nahm er denn im Jahre 1852 den früher mehrfach ausgeschlagenen wiederholten Ruf nach Leipzig als Pandektist und Kriminalist an. Hiermit begann für die Universität Leipzig eine neue Entwicklung, denn es sammelte sich um den Romanisten Wächter und den Germanisten Albrecht und dessen Nachfolger eine immer steigende Zuhörerschaft, so daß zeitweise Wächters Pandekten wie auch sein Strafrecht von 300 Studirenden besucht waren. Mit der Juristenfakultät mehrte sich auch Ansehn und Frequenz der andern Fakultäten. In seiner ausgedehnten Lehrthätigkeit fand Wächter volle Befriedigung; oft sprach er später den Wunsch aus, sie nicht überleben zu müssen. Eine direkte Betheiligung an den Staatsaufgaben wie in Württemberg, war ihm in Sachsen aber nicht vergönnt. Auch bei der Feststellung des sächsischen Civilgesetzbuchs, dessen Entwurf 1852 beendet war und nach eingehender Revision 1861 zur Publikation gelangte, wurde Wächter keine amtliche Mitwirkung zu Theil. Heute wird dies wohl allseitig bedauert werden. Ohne Zweifel hätte dieses Gesetzbuch an geistiger Freiheit und Ausbildung gewonnen, wenn ihm Wächters vielseitiges Wissen und scharfer, praktischer Blick zu Gute gekommen

wäre. Vielleicht wäre eine Grundlage für das deutsche Civilgesetzbuch entstanden. Wenigstens hat Windscheid am Grabe Wächters ausgesprochen, daß dieser der Mann gewesen sei, allein das deutsche Civilgesetzbuch zu vollenden. Allerdings ist Wächters Beurtheilung des Entwurfs eines Civilgesetzbuchs für das Königreich Sachsen vielfach einseitig romanistisch gedacht; doch darf hier nach der Einfluß nicht schlechthin bemessen werden, welchen Wächter als Mitarbeiter geübt hätte. Denn der Standpunkt des zur Mitwirkung an solchem Werk Berufnen wird leicht ein anderer sein, als der des draußen stehenden Kritikers. War nun dies Wächter verfaßt, so wußte doch die sächsische Regierung den großen Lehrer durch stets erhöhte Vortheile und Auszeichnungen zu verbinden und sich selbst zu ehren, indem sie dem Verdienste Wächter's gegenüber mit Anerkennung nicht kargte. Solchergestalt wurde Wächter zum Domherrn in Merseburg, zum Ordinarius der Fakultät, zum wirklichen geheimen Rath ernannt, schließlich in den erblichen Adelstand erhoben. Und Wächter seinerseits wußte seiner Stellung das entsprechende Relief zu geben ohne an Zuthunlichkeit zu verlieren. Auch Leipzig erwies sich dankbar, verlieh ihm das Ehrenbürgerrecht, wählte ihn zum Mitglied der Stadtverordneten, mit denen er häufig noch nach Beendigung der Sitzungen verkehrte, endlich zum Abgeordneten in den konstituierenden Reichstag des norddeutschen Bundes.

Wächter's litterarische Arbeiten standen stets in engem Zusammenhang mit seiner praktischen Thätigkeit. Auch die Schriften der Leipziger Epoche waren theils durch die akademische Stellung Wächters, theils durch seine Lehrthätigkeit bedingt — wie dies namentlich für seine trefflichen Beilagen zum deutschen Strafrecht gilt — theils endlich durch praktische Fälle, die er begutachtete, veranlaßt. Besondere Anregung gab eine seiner jüngsten Abhandlungen über

die Buße, ein geistreicher Vermittlungsversuch, um dieses neueste Institut des Reichsrechts juristisch zu erklären.

Der Zug nach heiterer Geselligkeit fand in Leipzig volle Befriedigung. Auch bei den Zusammenkünften der Professoren der Universitäten Leipzig's, Halle's, und Jena's in dem sonnigen Kösen um die Pfingstzeit pflegte Wächter nicht zu fehlen und gern übernahm er den Toast auf die Frauen, deren Theilnahme an der Zusammenkunft er wünschte und förderte.

Als im Jahre 1860 die juristische Gesellschaft Berlins den deutschen Juristentag in das Werk setzte, fiel Wächter gleichsam von selbst das Präsidium dieser Vereinigung zu, welches er auch später häufig übernahm. Nicht bloß seine persönliche Befähigung und sein Ansehen als deutscher Rechtslehrer, auch seine politische Stellung empfahl ihn. Denn bei Wächter, welcher in engen Beziehungen mit den Regierungen der Mittelstaaten insbesondre Württembergs und Sachsens stand und die in der Diplomatie dieser Staaten zu jener Zeit vertretenen Auffassungen theilte, auch wohl zeitweise zu fördern suchte, war die großdeutsche Richtung überwiegend so, daß er aber auch mit den in Preußen bestimmenden Gewalten in gutem Verhältniß zu bleiben mußte. So war er zum Leiter einer Versammlung geeignet, welche die Juristen Oesterreichs mitumfassen sollte. In einer Zeit, in welcher sich der politische Gegensatz zwischen Oesterreich und Preußen schärfte, war eine derartige Vereinigung freilich manchen Gefahren ausgesetzt und auf dem Juristentag zu Mainz, während des vom österreichischen Kaiser berufenen Fürstentags, in der höchsten Gährung der deutschen Dinge ist ein Konflikt nicht ganz ausgeblieben. Heute, nachdem die politische Trennung von Oesterreich vollzogen und das innig freundschaftliche Einvernehmen des deutschen und des österreichischen Reichs hergestellt ist, kann der Juristentag den großen Gedanken einer möglichsten

Pflege der Rechtseinheit zwischen Deutschland und Oesterreich, vor Allem auf dem Gebiete des Verkehrsrechts frei von der Einmischung politischer Nebenabsichten verfolgen und sich damit hohe Verdienste um die Wohlfahrt der beiden Reiche erwerben.

Fünfundzwanzig Jahre hat Wächter in Leipzig gelehrt und noch als hoher Siebziger die Studirenden in vollem Maße angezogen. Als dann das höhere Alter seine Kraft lähmte, erschien der Ruf Leipzigs so fest gegründet, daß der Uebergang des Lehramts auf seinen Nachfolger keine Veränderung der Frequenz herbeiführte, trotzdem daß die wissenschaftliche Richtung desselben eine von der Wächters verschiedene ist. Die persönliche Liebenswürdigkeit dieses Nachfolgers erleichterte Wächter den schwer empfundenen Rücktritt von der Thätigkeit des Lehrens. Bei der studentischen Feier des 100. Geburtstages Savigny's am 22. Februar des vorigen Jahres erschien auch Wächter auf dem Kommerz und von Windscheid als *juris consultorum consultissimus* gefeiert, gedachte er in wohlvernehmlicher Rede, die er in ungebrochener Kraft hielt, seines ersten Kommerzes vor 63 Jahren, seiner Studien- und Lehrzeit und schloß, wenn ihn auch Athmungsbeschwerden am ständigen Lesen verhinderten, so fühle er sich doch noch rüstig genug und sei stets bereit, Windscheid im Lesen zu vertreten, wenn dieser ihm seine Verhinderung einmal anzeigen sollte. Zudem Wächter so noch einmal im Kreise der Universitätsgenossen auf sein erfolgreiches akademisches Leben zurückblicken und zum letztenmal die volle Begeisterung der Jugend für seine Person in unmittelbarem Ausdruck empfinden durfte, erhielt sein langjähriger Verkehr mit den Studirenden den würdigsten Abschluß. Ihm galt dieser Tag als einer der schönsten seines reichen Lebens.

Auch nachher hat Wächter das Spruchkollegium der Fakultät geleitet, in größeren Sachen selbst referirt und auch bei zunehm-

der Krankheit seine Arbeiten nicht ganz unterbrochen. An seinem letzten Geburtstag dem 24. December 1879 sprach er den Seinigen in ergreifender Tischrede aus, daß ihm nun der Abschied nahe bevorstehe. Wenige Stunden vor dem Entschlafen reichte er dem Arzt, welcher seine Beschwerden erleichtert hatte, die Hand und sagte: „Ich danke Ihnen und Ihrer Wissenschaft.“ Dies waren seine letzten Worte. Unmerklich und mit dem Ausdruck tiefen Friedens entschlief er in der ersten Stunde des 15. Januar 1880. So berichtet der Sohn.

Wächter erreichte das Alter von 82 Jahren 22 Tagen. Ihm war ungefähr ein gleicher Lebenszeitraum vergönnt, wie Savigny. Wie dieser hatte er seine wissenschaftliche Thätigkeit in der Jugend begonnen, fortgesetzt hat er sie in ein höheres Alter hinein als Savigny, welcher abbrach, als er nicht mehr glaubte, das Höchste leisten zu können.

Indem wir zum Schluß das Wesentliche der Erscheinung Wächters zusammenfassen, wissen wir dies nicht besser zu thun, als mit einem Worte des preussischen Justizministers Simons bei dem Festmahl des ersten deutschen Juristentags im Jahre 1860. Wächter, sprach Simons, hat sich auf fast allen Gebieten des juristischen Wissens und Könnens versucht und er ist auf allen ein Meister geworden.



Halle, Buchdruckerei der Waisenhauses

